

# **Beitrags- und Gebührenordnung**

zur

## **Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wald – BGO-VS**

vom 10.08.2023

Auf Grund von §§ 28 ff. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) und des § 43 Abs. 7 der Verbandssatzung erlässt der Wasserbeschaffungsverband Wald folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Wald erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Beschaffung des Trink-, Brauch- und Löschwasser Entgelte. Die Entgelte bestehen aus einem einmaligen Beitrag (Verbandsbeitrag) und laufenden jährlichen Gebühren.
- (2) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung.
- (3) Zusätzliche Beiträge können für die Verbesserung oder Erneuerung der Verbandsanlagen erhoben werden (§ 47 Abs. 3 der Verbandssatzung).

### **§ 2 Beitragstatbestand**

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 10 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgung besteht.
- (2) Der Beitrag wird weiter für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechenden Nutzungsmöglichkeit aufweisen, erhoben, auf denen aber tatsächlich Trink-, Brauch- oder Löschwasser abgegeben wird.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes nach § 2.
- (2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Bei Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen waren und für die Beiträge nach früheren Satzungen und Beschlüssen geleistet worden sind, gilt der Beitrag für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundstücksflächen und Geschossflächen in der durch die damaligen Satzungen festgelegten Höhe als abgegolten.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Als Grundstücksfläche wird grundsätzlich die im Grundbuch ausgewiesene Fläche der betreffenden Flurstücknummer herangezogen. <sup>3</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - a. bei bebauten Grundstücken auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
  - b. bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller, ausgebaut und für die Wohnnutzung ausbaubare Dachgeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Veranschlagt werden auch Garagen und Carports, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind.
- (3) Keiner Beitragspflicht unterliegen Lagerhallen ohne Wasseranschluss und entsprechend der Genehmigung genutzte Stallungen. Selbständige Gebäudeteile (Nebengebäude), Garagen oder Carports ohne eine bauliche Verbindung zum Hauptgebäude werden nicht herangezogen, es sei denn, dass ein Wasseranschluss vorhanden ist. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne von Satz 1.
- (5) Eine weitere Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - a. bei Vergrößerung eines Grundstückes, soweit für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet wurde,
  - b. bei Vergrößerung der Geschossfläche für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche
  - c. Im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne von § 5 Abs. 3, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 und 3 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine geringere Geschossfläche, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |     |                                      |          |
|-----|--------------------------------------|----------|
| (a) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,00 €, |
| (b) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 3,00 €.  |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Wasserverband Wald erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung eine Grundgebühr (§ 10), eine Zählergebühr (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 11).

## **§ 10 Grundgebühr, Zählergebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt 70,00 €.
- (2) Die Zählergebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (3) Die Zählergebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss<sup>1</sup>
- a. Qn 2,5 8,00 € pro Jahr,
  - b. Qn 6 10,00 € pro Jahr,
  - c. Qn 10 15,00 € pro Jahr.

## § 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers 0,75 €.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Wasserverband zu schätzen, wenn
- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Grund- und Zählergebühr nicht berechnet. Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt 1,00 €.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr und die Zählergebühr entstehen mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

---

1

Die genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q3) entsprechen nach Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (ABI L 135 vom 30.04.2004, S. 1) folgenden bisher nach Nenndurchfluss (Qn) ermittelten Werten:

Nenndurchfluss (Qn)		Dauerdurchfluss (Q3)	
2,5	m <sup>3</sup> /h	4	m <sup>3</sup> /h
6	m <sup>3</sup> /h	10	m <sup>3</sup> /h
10	m <sup>3</sup> /h	16	m <sup>3</sup> /h

**§ 13**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 14**  
**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Grund- und die Zählergebühr werden jährlich im Voraus abgerechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
Der Wasserverbrauch wird am Jahresende abgerechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 15**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

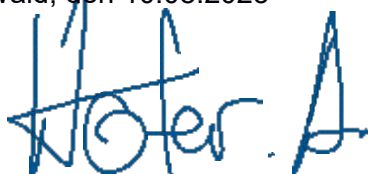
**§16**  
**Beitrags- und Gebührensätze zuzüglich gesetzlichen Umsatzsteuer**

Die in den §§ 6, 10, und 11 aufgeführten Beitrags- und Gebührensätze verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald, den 10.08.2023



Andreas Hofer, Vorstandsvorsteher Wasserbeschaffungsverband Wald